

Landkreis Ravensburg

An alle privaten Waldbesitzenden im Bereich des **Landkreises Ravensburg**

Hinweis

nach § 68 Landeswaldgesetz
zur **Borkenkäferbekämpfung**

Das Forstamt weist darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (§ 12 LWaldG i.V.m. § 14 Nrn. 4,5 LWaldG) die Waldbesitzenden verpflichtet sind, zur Abwehr von Waldschäden, insbesondere der Ausbreitung von **Fichtenborkenkäfern** folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. **Kontrolle aller gefährdeten Fichtenbestände auf Käferbefall** (braunes Bohrmehl hinter Rindenschuppen, auf Spinnweben und Brombeerblättern, Harztropfen am Stamm, Abfall grüner Nadeln) und Aufarbeitung der noch teilweise im Wald liegenden Fichten-Sturmhölzer. Besonders zu kontrollieren sind 50-jährige und ältere Bestände, sowie Orte mit Käferholzanfall in den letzten Jahren.
2. **Einschlag und Entseuchung aller befallener Stämme** (Entrindung - sofern Käfer noch im weißen Stadium, Entfernung aus dem Wald oder Behandlung mit zugelassenem Insektizid).
3. **Regelmäßige Kontrolle auf Neubefall und sofortige Entseuchung.**
In **Hitzeperioden** muss die Kontrolle in **2-wöchigem Turnus** erfolgen.

Zur Ausführung der **Maßnahmen Ziff. 1 u. 2** setzt das Forstamt gem. § 68 Abs. 1 LWaldG eine

Frist bis zum 20.6.2021

Die **Maßnahme Ziff. 3** hat während des Sommerhalbjahres
bis 30.9.2021

zu erfolgen.

Die Waldbesitzenden können sich der Beratung der örtlich zuständigen Forstrevierleiter bedienen. Sofern Sie zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten (Einschlag und Entseuchung) nicht selbst in der Lage sind, kann das Forstamt fachkundige Unternehmer vermitteln.

Bei Nichtbeachtung dieses Hinweises müssen Sie mit dem Erlass einer forstaufsichtlichen Anordnung gem. § 68 Abs. 1 S.2 LWaldG rechnen, deren Umsetzung mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung (Ersatzvornahme, Zwangsgeld) erzwungen werden kann.

Ravensburg, den 20.05.2021

gez. Landrat